

Phänomen Wohnungseinbruch. Ansätze zur Prävention auf Basis einer multiperspektivischen Studie

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. nahm die in Deutschland seit Jahren steigenden Fallzahlen des Wohnungseinbruchs und die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Belastung mit solchen Taten einerseits und der Aufklärungsquote andererseits zum Anlass, in einem Forschungsprojekt das Phänomen Wohnungseinbruch multiperspektivisch zu untersuchen. Dabei wurden in den fünf deutschen Großstädten Bremerhaven, Berlin, Hannover, München und Stuttgart Betroffene von Wohnungseinbrüchen befragt (N=1.329), Straftaten analysiert (N=3.668) und die Ergebnisse im Rahmen von fünf Expertengruppeninterviews diskutiert. In dem Beitrag werden zentrale Ergebnisse dieser Studie vorgestellt. Aus ihnen ergeben sich Ansätze zur Verbesserung der Ermittlungsarbeit der Polizei sowie Präventionsansätze in Hinblick auf die Viktimisierungsfolgen und den individuellen Einbruchschutz.

1. Einleitung

Seit dem Jahr 2006 registriert die Polizei in Deutschland steigende Zahlen des Wohnungseinbruchdiebstahls. Die Fallzahl stieg um 57,8 % von 106.107 Fällen im Jahr 2006 auf 167.136 im Jahr 2015. Die Häufigkeitszahl erhöhte sich im selben Zeitraum von 129 auf 206 Fälle pro 100.000 Einwohner. Damit unterscheidet sich die Entwicklung dieses Delikts von vielen anderen Delikten, bei denen die Zahlen stagnieren oder sogar zurückgehen (Dreißigacker et al. 2016: 5). Erwähnt werden muss allerdings, dass sich ebenfalls der Anteil der versuchten Einbrüche von 28,8 % im Jahr 1994 auf aktuell 42,7 % erhöht hat, was durchaus als ein Hinweis für erfolgreiche Präventionsmaßnahmen interpretiert werden kann. Weitere Merkmale, die den Wohnungseinbruchdiebstahl kennzeichnen, sind die regional unterschiedlichen Häufigkeitszahlen und die regional unterschiedlichen Aufklärungsquoten. Je nach Landkreis bzw. kreisfreier Stadt variierten diese im Jahr 2015 zwischen 14 und 697 Fällen pro 100.000 Einwohner und die Aufklärungsquote zwischen 3,0 % und 54,8 % (Fälle mit mindestens einem polizeilich ermittelten Tatverdächtigen).¹

Neben den ansteigenden Fallzahlen bildeten diese regionalen Unterschiede den Ausgangspunkt für die Studie „Vergleichende kriminologische Regionalanalyse des Wohnungseinbruchdiebstahls“, die zwischen den Jahren 2013 und 2016 am Krimino-

¹ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik 2015. Wiesbaden.

logischen Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KFN) durchgeführt wurde.² Nach einer kurzen Beschreibung des Forschungsdesigns (2) und der Datenbasis (3) sollen im Folgenden ausgewählte Ergebnisse dieser Studie vorgestellt werden. Aus ihnen können Ansätze zur Einbruchsprävention abgeleitet werden (4). In einem zusammenfassenden Fazit (5) wird die gesellschaftspolitische Dimension verschiedener Präventionsansätze diskutiert.

2. Forschungsdesign

Die regional vergleichende Studie, die in den Großstädten Bremerhaven, Berlin, Hannover, Stuttgart und München durchgeführt wurde, bestand aus drei methodischen Modulen. In allen Städten wurden eine Analyse von jeweils 900 Straftakten, eine Befragung von je 500 Betroffenen und jeweils ein Gruppeninterview mit Experten/innen der Polizei und Justiz zu den Ergebnissen anvisiert. Präventive Aspekte spielten bei allen Modulen eine Rolle. So lassen sich z.B. bei der Aktenanalyse aufgeklärte und nicht aufgeklärte Fälle miteinander vergleichen und auf diese Weise Möglichkeiten einer effektiveren Strafverfolgung aufzeigen. Bei der Opferbefragung wurden die Betroffenen neben den Folgen auch zu Präventionsmaßnahmen befragt, die sie bereits vor der Tat durchgeführt hatten. Zudem wurden Fälle, bei denen die Tat noch außerhalb der Wohnung scheiterte, mit Fällen, bei denen die Täter/innen in die Wohnung eindringen konnten, miteinander verglichen. Mittels dieser Analyse konnten individuelle Präventionsmaßnahmen identifiziert werden, die mit dem verhinderten Eindringen in Beziehung stehen.³ Schließlich gingen aus den Experteninterviews ebenfalls relevante Aspekte für mögliche Optimierungen der Ermittlungsarbeit der Polizei und der Staatsanwaltschaft hervor.

3. Datenbasis

In jeder der fünf teilnehmenden Städte wurden zunächst 500 Wohnungseinbruchfälle zufällig aus dem PKS-Jahr 2010 gezogen und die zugehörigen justiziellen Aktenzeichen ermittelt, um anschließend die entsprechenden Akten bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften anzufordern. Letztendlich konnten 2.403 Fälle des Wohnungseinbruchs analysiert werden.

Aus diesen Akten wurden mit Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaften 2.299 Adressen von geschädigten Privathaushalten entnommen: 2.024 Haushalten konnte der Fragebogen zugestellt werden. Diese waren mit einem Incentive von jeweils 5 Euro versehen, womit ein Rücklauf von 68,7 % erreicht und 1.329 Fragebogen von Betroffenen eines Wohnungseinbruchs in die Analyse einbezogen werden konn-

² Für die finanzielle Förderung des Projekts bedanken wir uns bei den Städten Bremerhaven und Berlin sowie beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

³ Ein Vergleich von Opfern und Nicht-Opfern ist allerdings nicht möglich, d.h., die individuellen Präventionsmaßnahmen konnten nicht daraufhin getestet werden, ob sie bereits den Tatansatz verhindern, also abschreckend wirken.

ten (Wollinger et al. 2014: 26).

Um für die Aktenanalyse ausreichend Fälle zur Verfügung zu haben, bei denen Tatverdächtige ermittelt wurden und bei denen ein gerichtliches Hauptverfahren eröffnet wurde, mussten zusätzliche Fälle hinzugezogen werden, die als polizeilich aufgeklärt gelten. Diese aufgeklärten Fälle wurden ebenfalls zufällig ausgewählt, stammen allerdings zum Teil auch aus den Jahren vor 2010. Insgesamt befanden sich damit 3.668 Fallakten zu Wohnungseinbrüchen in der Gesamtstichprobe, wovon 1.606 als polizeilich aufgeklärt gelten, d.h. mindestens eine tatverdächtige Person namentlich von der Polizei ermittelt wurde (Dreißigacker et al. 2016: 23).

Die Experteninterviews wurden in allen teilnehmenden Städten als leitfadengestützte Gruppeninterviews mit Bezug auf die Ergebnisse der Aktenanalyse durchgeführt. Die insgesamt 18 Experten/innen bestanden überwiegend aus Polizisten/innen und Staatsanwälten/innen. In zwei Städten konnten zusätzlich zwei Richterinnen hinzugezogen werden (Wollinger et al. 2016: 385).

4. Präventionsrelevante Ergebnisse

4.1 Wie kann die Ermittlungsarbeit verbessert werden?

Eine zentrale Forschungsfrage bei der Aktenanalyse war, wie die regionalen Unterschiede bei der Aufklärungsquote zu erklären sind. Möglicherweise lässt sich darüber erkennen – so die Annahme – welche Ermittlungsstrategien am erfolgversprechendsten sind. In der Stichprobe variiert die polizeiliche Aufklärungsquote signifikant zwischen 9,9 und 24,8 % im Vergleich der fünf Städte, die im Folgenden als Stadt 1 bis 5 bezeichnet werden.⁴

Ein Fokus lag dabei auf der Spurensuche. In 88,6 % der Fälle wurde von der Polizei nach Spuren gesucht, wobei sich allerdings signifikante Stadtunterschiede zeigen. Mit 76,1 % wurde in Stadt 2 am seltensten nach Spuren gesucht, während Stadt 3 mit 97,6 % die höchste Rate aufweist. Bezogen auf das Tatstadium lässt sich feststellen, dass signifikant häufiger bei vollendeten Taten nach Spuren gesucht wurde. In 60,8 % der Fälle mit erfolgter Spurensuche wurden Spuren gefunden und gesichert. (Dreißigacker et al. 2016: 41f.).

Bezogen auf 100 polizeilich registrierte Fälle bedeutet dies, dass zwar in 24 Fällen mindestens eine Spur gesichert und ausgewertet werden konnte, aber nur in rund 3 Fällen führten Spuren auch zur Ermittlung einer tatverdächtigen Person bzw. zur Erhärtung eines bestehenden Tatverdachts. Dabei sind vor allem Fingerabdruckspuren und DNA-Spuren bedeutsam. Bei einem Elftel (9,0 %) der gesicherten Fingerabdruckspuren und einem Fünftel (20,8 %) der gesicherten DNA-Spuren konnte eine

⁴ Die Anonymisierung der Städtenamen soll einem Städteranking (gute / schlechte Städte) vorbeugen und wurde den Projektteilnehmern, die ihre jeweilige Stadtbezeichnung kennen, zugesichert.

tatverdächtige Person ermittelt bzw. der Tatverdacht erhärtet werden, womit von diesen Spurenarten die größten Erfolgsaussichten ausgingen (Dreißigacker et al. 2016: 43f.). Fingerabdruck- und DNA-Spuren hatten zudem im Vergleich zu anderen Spurenarten einen statistisch bedeutsamen, positiven Effekt auf die Chance der beweiskräftigen Ermittlung und anschließenden Verurteilung eines/r Tatverdächtigen (ebd.: 77). Vor diesem Ergebnis könnte insbesondere die Intensivierung der DNA-Spuren-suche einen Beitrag zur Steigerung der Erfolgsaussichten bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit leisten, da diese Spurenart im Vergleich zu Fingerabdruckspuren seltener gefunden und gesichert wurde.⁵ Dazu müssen allerdings auch die nötigen Strukturen zur Auswertung dieser Spuren geschaffen werden. Im Vergleich der durchschnittlichen Auswertungszeiten dauerte die Auswertung einer DNA-Spur rund 3,5 Monate länger als die einer Fingerabdruckspur (ebd.: 45)⁶ und aus Sicht der Experten in den geführten Gruppeninterviews kann selbst eine relativ kurze „Bearbeitungszeit von mehreren Wochen [...] die Ermittlungsarbeit behindern“ (Wollinger et al. 2016: 386).

Zeugen stehen ebenfalls im Zusammenhang mit der Ermittlung mindestens einer tatverdächtigen Person. Mit Ausnahme von Stadt 2 (61,2 %) wurden in den anderen Städten in über 90,0 % der Fälle Zeugen befragt. In rund 41 von 100 Fällen konnten durch Zeugen Hinweise zur Tat gesammelt werden, aber lediglich in acht von 100 Fällen lieferten Zeugenaussagen wichtige Informationen zur Ermittlung von Tatverdächtigen (Dreißigacker et al. 2016: 45f.). Hinzu kommt, dass in der multivariaten Analyse zwar ein eigenständiger Effekt von Zeugenaussagen auf die Erhöhung der Chance zur Ermittlung von Tatverdächtigen festgestellt werden konnte. Die Chance der Verurteilung mindestens eines Täters erhöhte sich aber allein durch vorhandene Zeugenaussagen nicht (ebd.: 77). Angesichts dieses Ergebnisses ist selbst von einer zusätzlichen Intensivierung der Zeugensuche und -befragung keine große Verbesserung der Verurteilungsquote zu erwarten.

Die Polizei versuchte in einem Fünftel der Fälle (Stadt 2: lediglich 11,0 %) im Rahmen der Ermittlung eines Wohnungseinbruchs, diesen mit anderen Einbrüchen in der Nachbarschaft in Zusammenhang zu bringen. Ein solches Vorgehen geht nachweislich mit einer Erhöhung der Aufklärungsquote einher. Als Begründung für einen solchen Zusammenhang kommen vor allem eine bestimmte Begehungsweise, die Art des Stehlguts oder gemeinsam aufgefundenes Stehlgut verschiedener Fälle, bestimmte Spuren sowie tatörtliche und tateitliche Nähe in Betracht. Allerdings belegen die Auswertungen auch, dass sich die Chance einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund dieses Vorgehens nicht erhöht. Im Gegenteil: Wenn sich der Tatverdacht allein über solche Zusammenhänge begründete, kam es häufiger zur schnellen Einstellung des Verfahrens von Seiten der Staatsanwaltschaft (ebd.: 77). Ein konservativeres Vorge-

⁵ In 51,8 % der Fälle, in denen Spuren gesichert wurden, waren Fingerabdruckspuren darunter und in 25,7 % DNA-Spuren.

⁶ Die mittlere Auswertungsdauer einer Fingerabdruckspur lag bei 34 Tagen, die einer DNA-Spur bei 136 Tagen.

hen hinsichtlich der Aufklärung von Wohnungseinbrüchen über Zusammenhänge zu anderen Taten könnte zur Entlastung der Staatsanwaltschaft einerseits und zur schnelleren Fokussierung auf gut begründete und im Strafverfahren erfolgversprechende Tatzusammenhänge andererseits beitragen.

Eine zur Aufklärung von Wohnungseinbrüchen grundsätzlich geeignete, bislang aber relativ selten eingesetzte polizeiliche Maßnahme ist die Funkzellenabfrage. Aus Sicht der interviewten Experten bietet diese aufgrund vorsichtiger werdender Täter/innen⁷ und einer damit verbundenen schlechteren Spurenlage häufig den einzigen Ermittlungsansatz für die Polizei, der allerdings ebenso häufig an den durchaus hohen, jüngst noch einmal präzisierten rechtlichen Hürden scheitert (vgl. den neu gefassten § 100g Abs. 3 StPO)⁸. Die Gruppeninterviews mit den Experten der jeweiligen Städte deuten diesbezüglich auch auf regionale Unterschiede bei der Auslegung der Anordnungsvoraussetzungen einer Funkzellenabfrage hin: Die Hürden, die vor Anordnung einer Funkzellenabfrage überwunden werden müssen, scheinen – obwohl die normativen Voraussetzungen selbstredend allerorten identisch sind – von Region zu Region unterschiedlich hoch zu sein. Der Wert dieser strafprozessualen Maßnahme wurde von den Experten indes generell als sehr hoch eingeschätzt (Wollinger et al. 2016: 388). Vor diesem Hintergrund und insbesondere auch angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die die Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung gerade von Wohnungseinbrüchen haben, könnte darüber nachgedacht werden, die Anordnung einer Funkzellenabfrage in Fällen des Wohnungseinbruchs im Wege einer erneuten Reform des § 100g Abs. 3 StPO zu erleichtern.

Trotz aller bestehenden Unterschiede zwischen den teilnehmenden Städten etwa bei der Organisation der Polizei oder deren Ermittlungsarbeit (Spurensuche, Zeugenbefragung, Herstellen von Zusammenhängen) zeigt sich am Ende, dass Unterschiede bei der Verurteilungsquote statistisch nicht bedeutsam sind. Während sich der Anteil der polizeilich aufgeklärten Fälle noch signifikant zwischen den Städten unterscheidet (s.o.), liegt der Anteil der Fälle, die mit mindestens einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem Strafbefehl endeten, in allen Städten auf einem ähnlich niedrigen Niveau (1,5 bis 3,6 %; Dreißigacker et al. 2016: 72). Die Polizei ist weitgehend auf die Spuren- und Zeugenlage angewiesen, die sie selbst kaum beeinflussen kann. Eine Veränderung der personellen und organisatorischen Struktur der Polizei dürfte vor dem Hintergrund dieser Befunde nicht zur entscheidenden Erhöhung insbesondere der Verurteilungsquote führen. Aus Sicht der Experten/innen innerhalb der geführten Gruppeninterviews könnte allenfalls ein gezielter Personaleinsatz zur besseren Aufklärung beitragen (Wollinger et al. 2016: 387). Daneben wäre aus deren Perspektive

⁷ Nach Einschätzung der interviewten Experten, nutzen die Täter/innen z.B. viel häufiger Handschuhe und hinterlassen damit weniger auswertbare Spuren als noch vor einigen Jahren (Wollinger et al. 2016: 385).

⁸ Die Voraussetzungen der Funkzellenabfrage wurden präzisiert durch das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ vom 10.12.2015, Bgbl. Teil I Nr. 51: 2218 ff.

auch eine veränderte Arbeitsorganisation vorteilhaft, insofern vor allem die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft verbessert werden würde. Dazu wird einerseits eine deliktspezifische Spezialisierung beider Seiten als notwendig erachtet. Andererseits wird für die Schaffung fester Ansprechpartner für die Polizei auf Seiten der Staatsanwaltschaft plädiert (ebd.).⁹

Hinweise auf die Prävention lassen sich zudem unter Bezug auf die Befunde zu den Tätern/innen ableiten. Jedoch unterliegt diese Strategie einer entscheidenden Einschränkung: Da insgesamt lediglich 2,6 % der polizeilich registrierten Fälle mit einer rechtskräftigen Verurteilung bzw. einem rechtskräftigen Strafbefehl enden, ist der empirische Zugang zu den Tätern/innen des Wohnungseinbruchs allgemein stark eingeschränkt (Dreißigacker et al. 2016: 112). Die Aktenanalyse im Projekt bezieht sich dementsprechend auf 506 rechtskräftig verurteilte Personen, die für 377 von schätzungsweise 14.500 polizeilich registrierten Wohnungseinbrüchen verantwortlich gemacht werden konnten.¹⁰

Durchschnittlich waren diese Personen zur Tatzeit 26 Jahre alt, wobei das Alter zwischen 14 und 61 Jahren variierte. Die eine Hälfte war jünger, die andere älter als 23 Jahre. Die Mehrheit der Verurteilten (90,1 %) war männlich. Zwei Drittel (66,0 %) lebten in der Stadt, in der sie die Tat verübten. Über die Hälfte (57 %) wurde in Deutschland geboren, 49,6 % hatten ausschließlich die deutsche Staatsbürgerschaft. Neben staatenlosen und ungeklärten Staatsangehörigkeiten traten über 30 verschiedene Nationalitäten auf, wobei türkische, serbische, rumänische und kroatische Staatsangehörige relativ häufig vertreten waren. Zu den 45,0 % der Gemeinschaftstäter wurden Verurteilte gezählt, wenn im selben Fall mindestens eine weitere Person verurteilt wurde bzw. einen Strafbefehl erhielt. Hinweise auf Spielsucht, BtM-Abhängigkeit, Alkoholsucht oder Medikamentenabhängigkeit wurden bei 38,5 % gefunden.¹¹ Ein Anteil von 32,4 % der Täter/innen stand in einer Beziehung zu mindestens einem Mitglied des betroffenen Haushaltes, d.h., man kannte sich mindestens vom Sehen oder aus der Nachbarschaft.¹² In einem Fünftel (21,6 %) der Fälle mit Täter-Opfer-Beziehung handelte es sich um Bekannte, Freunde, (Ex-)Partner, Familienangehörige oder Verwandte (Dreißigacker et al. 2016: 56).

Diese Beschreibung trifft allerdings nicht auf alle Städte gleichermaßen zu. Insbesondere die Städte 2 und 5 bilden den größten Kontrast. In Stadt 2 ist der Anteil an Frauen unter den Verurteilten am kleinsten (2,4 %), ebenso wie die Anteile an Verurteilten mit einer nichtdeutschen Staatsangehörigkeit (30,2 %) und ohne festen Wohnsitz (19,8

⁹ Siehe dazu auch Kawelowski 2014: 108.

¹⁰ Zum Verfahrensverlauf siehe Dreißigacker et al. 2015a: 309; Dreißigacker et al. 2016: 73 u. 87.

¹¹ Diese Hinweise resultieren aus polizeilichen Ermittlungsergebnissen, Aussagen der Täter zu Tatmotiven und gerichtlichen Feststellungen innerhalb des Hauptverfahrens.

¹² Bei den Tatverdächtigen liegt dieser Anteil sogar bei 42,6 %. Dass dieser Befund nicht außergewöhnlich ist, zeigen vergleichbare Ergebnisse in den Studien von Kawelowski 2012 und Willing et al. 2015.

%). Hingegen sind dort die Anteile an Personen mit Suchthinweisen (52,3 %) und Personen mit Wohnsitz in der Stadt des Tatortes (86,7 %) am größten. In Stadt 5 ist der Anteil der Täterinnen (18,8 %) am größten, ebenso wie das Durchschnittsalter (29 Jahre). Hier findet sich auch der größte Migrantenanteil (nichtdeutsche Staatsangehörigkeit: 70,3 %). Zusammen mit dem Befund, dass es auch Unterschiede bei den auftretenden Modi Operandi und dem Zustand der Wohnungen nach der Tat zwischen den teilnehmenden Städten gab¹³, deutet dies auf regionalspezifische Besonderheiten bei der Täterzusammensetzung hin, die bei der Ausrichtung und Schwerpunktsetzung bezüglich der Ermittlungs- und Präventionsarbeit berücksichtigt werden sollten.

Inwieweit international agierende Banden im Bundesgebiet und in den verschiedenen Regionen aktiv sind, lässt sich empirisch kaum bestimmen. Der Anteil der Verurteilten ohne festen oder bekannten Wohnsitz variierte bei den teilnehmenden Städten von 3,6 % bis 38,9 % und der Anteil ortsansässiger Verurteilter von 44,2 % bis 86,7 % (Dreißigacker et al. 2016: 101). Dies kann zumindest als Hinweis darauf gelten, dass es nicht überall gleichermaßen sinnvoll sein dürfte, wenn sich die polizeilichen Ermittlungen schwerpunktmäßig auf international agierende Banden ausrichten.

4.2 Was kann für die Opfer getan werden?

Weil der Wohnungseinbruch nicht zu den Gewaltdelikten gezählt wird, stehen den Betroffenen bislang keine Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) zu.¹⁴ Dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in Hinblick auf die Folgen für die Opfer dennoch „Züge eines Gewaltdelikt“ (Schmelz 2000: 1) aufweist, wird bei den innerhalb der Opferbefragung berichteten Folgen evident: Drei Viertel der Betroffenen (75,3 %) fühlten sich aufgrund der Tat in ihrer gewohnten Umgebung unsicher. Bei fast der Hälfte (46,5 %) hielt dies längere Zeit (länger als acht Wochen) an. Gefühle der Macht- und Hilflosigkeit wurden ebenfalls von über der Hälfte der Betroffenen (70,6 %) berichtet, wobei diese ebenfalls recht häufig (39,9 %) langfristig bestanden. Weiterhin wurden von der Mehrheit Stress und Anspannung als Folge des Erlebten angegeben (61,1 %). Bei zwei von fünf Befragten wurden starke Angstgefühle (41,2 %) und Schlafstörungen (39,2 %) ausgelöst. Etwa ein Drittel gab an, sich aufgrund des Erlebten geekelt (32,3 %) und erniedrigt (31,1 %) gefühlt zu haben. Versuche, nicht über die Tat nachzudenken, berichtete ein Viertel der Betroffenen (27,3 %). Ein ähnlicher Anteil der Befragten gab das Erleben von Albträumen (24,0 %) an und immerhin 17,1 % berichteten, im Umgang mit anderen Menschen unsicher geworden zu sein (Wollinger et al. 2014: 53f.).¹⁵

¹³ In Stadt 2 sind bspw. die Wohnungen nach der Tat häufiger verwüstet. In Stadt 5 wurde gezielter durchwühlt und in Stadt 4 befindet sich über die Hälfte der Wohnungen in einem ähnlichen Zustand wie vor der Tat (Dreißigacker et al. 2016: 41).

¹⁴ Da ein „tätlicher Angriff“ i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 1 OEG [...] im Falle eines Wohnungseinbruchs mangels einer unmittelbar auf den Körper des Opfers zielenden Einwirkung nicht gegeben [ist]“ und „auch der Gleichstellungstatbestand des § 1 Abs. 2 OEG den Wohnungseinbruchdiebstahl nicht als entschädigungsfähige Straftat benennt, sind die Opfer einer solchen Straftat derzeit von der Entschädigung nach dem OEG ausgeschlossen“ (Bartsch et al. 2014: 356).

¹⁵ Weitere Ergebnisse zu den Tatfolgen bei den Opfern eines Wohnungseinbruchs finden sich z.B. bei

Bezüglich einer Differenzierung verschiedener Opfergruppen zeigen sich folgende signifikante Unterschiede: Frauen sind langfristiger von Angst- und Unsicherheitsgefühle sowie von Gefühlen der Erniedrigung und Machtlosigkeit betroffen als Männer. Jüngere und ältere Befragte gaben häufiger langfristige Angst- und Unsicherheitsgefühle an als Betroffene im mittleren Alter. Ein stärkerer Eingriffscharakter der Tat, d.h. das erfolgreiche Eindringen, der vollendete Diebstahl, die Verwüstung der Wohnung oder die Zerstörung von Gegenständen, geht mit langfristigeren psychischen Belastungen einher (ebd.: 55-57).

Für einen nicht unerheblichen Anteil der Befragten bedeutete die Tat im Nachhinein eine so große und anhaltende Belastung, dass sie aufgrund des Erlebten umzogen (9,7 %) oder gern umgezogen wäre (14,8 %). Differenziert nach Opfergruppen zeigt sich, dass Frauen, jüngere Betroffene und Mieter eher aufgrund der Tat umgezogen sind, wobei das Tatstadium (Versuch oder Vollendung) keine Rolle spielte (ebd.: 63f.).

Weitere Auswertungen konnten darüber hinaus belegen, dass ein Wohnungseinbruch traumarelevant ist (Wollinger 2015). Für einen kleinen Anteil von 3,2 % der Befragten gibt es drei Jahre nach der Tat Hinweise auf das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung. Der Gesetzgeber sollte daher die Einbeziehung des Wohnungseinbruchs in den Anwendungsbereich des OEG in Erwägung ziehen (siehe dazu bereits Bartsch et al. 2014: 105) darauf geachtet werden, ob es einen Hilfe- und Informationsbedarf gibt, auf den reagiert werden muss. Dabei ist auf bestimmte „einbruchsspezifische Faktoren“ (Wollinger 2015: 379) zu achten, die im Zusammenhang mit stärkeren psychischen Belastungssymptomen stehen. Dazu zählen insbesondere ein verwüsteter Zustand der Wohnung nach der Tat, eine bestehende Täter-Opfer-Beziehung, eine geringe soziale Kohäsion in der Nachbarschaft und eine fehlende Hausratversicherung bei den Betroffenen (ebd.).

Hinsichtlich der Polizeiarbeit zeigt sich weiterhin, dass eine den Betroffenen zugewandte Polizei bei der Anzeigenaufnahme die psychische Belastung nach einem solchen Viktimisierungserlebnis abschwächen kann (Baier et al. 2015: 142f.). Darüber hinaus ist es der Polizei möglich, die allgemein hohe Zufriedenheit der Betroffenen¹⁶ mit deren Arbeit unabhängig vom Resultat der Ermittlungen weiter zu erhöhen. Wenn die Polizei mit den Betroffenen mehr als einmal in Kontakt trat, sich beim ersten Polizeikontakt länger Zeit nahm, Kontaktdaten von Opferhilfeeinrichtungen sowie eigene Kontaktdaten und die Vorgangsnummer mitteilte und Hinweise auf die Sicherung der Wohnung gab, erhöhte sich die Zufriedenheit. Zufriedenheitssenkend wirkte es sich hingegen aus, wenn die Betroffenen länger als eine Stunde auf die Polizei

Deegener 1996, Hermanutz und Lasogga 1998, Schubert-Lustig 2011 und Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2015.

¹⁶ Ein Anteil von 87,0 % der Befragten äußerte sich (eher) zufrieden mit der Polizei insgesamt (Wollinger et al. 2014: 44f.).

warten mussten und wenn die Wohnung durch die Polizei zusätzlich verschmutzt wurde (Wollinger et al. 2014: 51). Ein weiterer Kritikpunkt, der sich auf die Arbeit der Polizei und Staatsanwaltschaft insgesamt bezieht, ist die den Betroffenen gegenüber intransparente Arbeit. Fast die Hälfte der Betroffenen (49,5 %) fühlte sich demnach häufig (eher) nicht ausreichend über den Stand und den Ausgang der Ermittlungen informiert (ebd.).¹⁷

4.3 Wie können sich Haushalte schützen?

Die Betroffenenbefragung hat ergeben, dass sich nur eine sehr kleine Gruppe der Befragten (4,8 %) ausschließlich vor der Tat über mögliche Präventionsmaßnahmen informierte. Infolge der Beratung wurde u.a. zusätzliche Sicherungstechnik eingebaut bzw. das eigene präventionsorientierte Verhalten verändert. Als Beratungsquellen wurden von dieser Befragtengruppe am häufigsten polizeiliche Beratungsstellen und Beratungsangebote von entsprechenden Fachgeschäften angegeben (Dreißigacker et al. 2015b: 59).

Fast drei Viertel der Befragten (72,7 %) haben vor dem Einbruch keine zusätzliche Sicherheitstechnik genutzt, um sich vor Einbrüchen zu schützen. Nur knapp ein Fünftel aller Befragten (18,7 %) sicherte die Wohnungstür zusätzlich. Insgesamt etwa jede/r achte Befragte (13,3 %) sicherte die Fenster und/oder setzte zusätzliche Beleuchtung zur Sicherung ein (12,9 %). Alarmanlagen (3,0 %) und Videokameras (1,2 %) spielten eine untergeordnete Rolle (ebd.).¹⁸

Präventive Verhaltensweisen sind demgegenüber verbreiteter. So schließen 8 von 10 Befragten (79,8 %) die Wohnungstür konsequent ab; zwei Drittel (65,3 %) bitten bei Reisen immer Dritte, nach der Wohnung zu sehen und den Briefkasten zu leeren; immerhin ein Drittel (33,5 %) achtet bei jeder längeren Abwesenheit darauf, wen es über die Abwesenheit informiert. Gleichzeitig werden durch sorgloses Verhalten auch Tatgelegenheiten geschaffen: Knapp ein Fünftel der Befragten (17,0 %) schließt die Wohnungstür beim Verlassen der Wohnung nicht immer ab; ein Viertel (24,7 %) verweist (manchmal) auch ohne die Inanspruchnahme von Nachbarschaftsdiensten (ebd.: 60).

Die Wirksamkeit der verschiedenen Präventionsmöglichkeiten und Sicherungsmaßnahmen wurde mittels multivariater Analysen geprüft.¹⁹ Die Ergebnisse der Analysen belegen, dass insbesondere von der Präventionsberatung durch ein Fachgeschäft, vom

¹⁷ Auch die Versicherer können Einfluss auf die Zufriedenheit der Betroffenen nehmen: Neben der Höhe des Schadenersatzes stand vor allem die Schnelligkeit der Bearbeitung bzw. der Schadensregulierung im Zusammenhang mit einer höheren Zufriedenheit (Wollinger et al. 2014: 72f.).

¹⁸ Eine vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2015: 43f.) durchgeführte Befragung ergab zusätzlich, dass gemietete Wohnungen deutlich schlechter gesichert werden als Wohneigentum.

¹⁹ Dabei ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass nur Einbrüche mit Eindringen in die Wohnung und Einbruchversuche ohne Eindringen einander gegenübergestellt werden konnten.

Einbau zusätzlicher Türsicherungen,²⁰ vom Verbergen einer längeren Abwesenheit und von der präventionsorientierten Nachbarschaft²¹ einbruchspräventive Wirkungen ausgehen (ebd.: 60f.).²²

5. Fazit

Der Wohnungseinbruchdiebstahl ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das nicht allein durch Veränderungen bei den Strafverfolgungsbehörden gelöst werden kann. Darauf verweisen die vergleichbar geringen Verurteilungsquoten auf Fallebene in den unterschiedlich belasteten und hinsichtlich der Strafverfolgungsbehörden unterschiedlich ausgestatteten und organisierten Städten, die an der KFN-Studie teilnahmen. Personelle und organisationale Anpassungen können demzufolge allenfalls einen kleinen Beitrag zur Verbesserung der Aufklärungs- und Verurteilungsquote sowie der Prävention des Wohnungseinbruchs leisten. Dazu gehören insbesondere die Intensivierung von DNA-Spurenahmen in Kombination mit einer verbesserten Infrastruktur zur Verkürzung der Auswertungszeit dieser Spurenart, die gezielte personelle Aufstockung bei den Strafverfolgungsbehörden, die Spezialisierung der ermittelnden Beamten/innen und die Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb der Bundesländer und des europäischen Raums sowie innerhalb der Strafverfolgungsbehörden, bspw. über die Schaffung fester Ansprechpartner für die Polizei auf Seite der Staatsanwaltschaft. Eine Veränderung der rechtlichen Voraussetzungen der Funkzellenabfrage sollte entsprechend des Votums der Experten/innen geprüft werden, insofern es sich hier um einen der wenigen Wege handelt, über den die Polizei selbst weitere Spuren generieren kann. Darüber hinaus sind regionalspezifische Besonderheiten bei der Zusammensetzung der Täter/innen sowohl hinsichtlich der Ermittlungs- als auch der Präventionsarbeit zu beachten: Kommunal orientierte Täterprävention ist vor allem in Gegenden sinnvoll, in denen die Mehrheit der Täter/innen ortsansässig ist. Insbesondere dort, wo von Jugendlichen verübte Einbrüche ein Problem darstellen, muss Präventionsarbeit bereits in der Schule ansetzen und die berufliche Integration im Blick behalten werden. Wenn Drogenabhängige eine relevante Tätergruppe darstellen, ist dagegen ein verstärkter Fokus auf eine ausgewogene Sozialpolitik notwendig, bei der auch regionale Akteure wie Suchthilfen und andere Anlaufstellen miteinbezogen werden. Eine wiederum andere Herausforderung stellt die Prävention bei Täter/innen aus dem Bereich der organisierten Kriminalität bzw. bei „reisenden“ Täter/innen dar. Zum einen ist deren beweiskräftige Ermittlung und Ergreifung mit größeren Schwierigkeiten verbunden; zum anderen lassen sich die Perspektiven und Lebensumstände in den Herkunftsländern allenfalls im Rahmen einer europäischen Zusammenarbeit beeinflussen.

²⁰ Gluba et al. (2016: 400) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass u.a. technische Sicherungsmaßnahmen das Risiko einer Mehrfachviktimsierung durch Wohnungseinbruch reduzieren können.

²¹ Diese umfasst, dass gegenseitig auf die Wohnung geachtet wird, dass man wachsam gegenüber Fremden ist und dass der Wohnungseinbruch bzw. dessen Prävention ein Thema in der Nachbarschaft ist.

²² Die Präventionsberatung und das Verbergen einer längeren Abwesenheit können allerdings nur indirekt einen konkreten Tatansatz zum Scheitern bringen, indem Empfehlungen der Präventionsberatung umgesetzt bzw. die beauftragten Nachbarn rechtzeitig aufmerksam werden.

Der Befund, dass ein Wohnungseinbruch langanhaltende psychische Beeinträchtigungen und sogar posttraumatische Belastungssymptome bei den Betroffenen nach sich ziehen kann, gibt Anlass, die Ausweitung des OEG auf den Wohnungseinbruch zu prüfen. Daneben sollte die Polizei den Betroffenen sensibel und zugewandt gegenüberreten, sich Zeit für Gespräche nehmen und nach Einschätzung des Informations- und Hilfebedarfs gegebenenfalls auf Opferhilfeeinrichtungen verweisen und Präventionsberatung anbieten. Weil vielfach erst die Viktimisierung zur zusätzlichen Sicherung der Wohnung bzw. des Hauses führt, ist eine fortgesetzte und intensivierte Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung geboten. Dabei kann insbesondere auf die nachgewiesene Wirksamkeit von Präventionsberatungen durch ein Fachgeschäft, von zusätzlichen Türsicherungen, von Verhaltensweisen, die eine länger Abwesenheit verbergen, sowie von einer präventionsorientierten Nachbarschaft verwiesen werden. Die präventionsrelevante soziale Kohäsion in den Nachbarschaften könnte zusätzlich durch städtebauliche Veränderungen gefördert werden, insofern bspw. Orte der Begegnung gestaltet werden, die einen möglichst günstigen Rahmen für nachbarschaftliche Kontaktaufnahmen und gegenseitigen Austausch bieten (Dreißgacker und Wollinger 2016).

Mit Bezug auf die Wirkung technischer Sicherungen ist die Weiterentwicklung des bereits bestehenden staatlichen Förderprogramms,²³ das bislang hauptsächlich von privaten Eigentümern selbst genutzten Wohnraums in Anspruch genommen wird, wünschenswert. Auf lange Sicht erscheint überdies eine baurechtliche Einbruchschutzverordnung (ähnlich der Brandschutzverordnung), die den Einbau einbruchshemmender Bauteile regelt und damit auch stärker Wohnungsunternehmen/-genossenschaften bzw. Vermieter in die Pflicht nimmt, erfolgsversprechend hinsichtlich des Ziels, den Wohnungseinbruch für potenzielle Täter/innen aufwendiger und damit unattraktiver zu machen.

Literaturverzeichnis

- Baier, Dirk; Wollinger, Gina R.; Dreißgacker, Arne; Bartsch, Tillmann (2015):
Erfahrungen von Betroffenen des Wohnungseinbruchs mit der Polizei.
Ergebnisse einer Befragung in fünf Städten. In: *Kriminalistik* 69 (3): 139–144.
- Bartsch, Tillmann; Brettel, Hauke; Blauert, Katharina; Hellmann, Deborah
F. (2014): Staatliche Opferentschädigung auf dem Prüfstand.
Entschädigungsanspruch und Entschädigungspraxis. In: *Zeitschrift für
Internationale Strafrechtsdogmatik* (7-8): 353–363.

²³ Auf Basis eines Konzeptes zur Einbruchsprävention der Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention und der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes wurden verschiedene Fördermöglichkeiten durch die KfW Bankengruppe, das BMUB, das BMI und das BMWi entwickelt und können seit November 2015 in Anspruch genommen werden (<http://www.kriminalpraevention.de/einbruchschutz/finanzanreize.html>).

- Deegener, Günther (1996): Psychische Folgeschäden nach Wohnungseinbruch. Erfahrungen von Opfern nach Einbruchsdiebstahl und Raubüberfall. Mainz: Weisser Ring (15).
- Dreißigacker, Arne; Baier, Dirk; Wollinger, Gina R.; Bartsch, Tillmann (2015a): Die Täter des Wohnungseinbruchs: Sind es die „Osteuropäer“, die „professionellen Banden“ oder die „Drogenabhängigen“? In: *Kriminalistik* 69 (5): 307–311.
- Dreißigacker, Arne; Wollinger, Gina R. (2016): Die Verletzung der „dritten Haut“. Architektur und Kriminalität am Beispiel des Wohnungseinbruchs. In: Sabine Ammon, Christoph Baumberger, Christine Neubert und Constanze Petrow (Hg.): *Architektur im Gebrauch. Gebaute Umwelt als Lebenswelt*. Berlin: Universitätsverlag der TU Berlin (in Vorbereitung).
- Dreißigacker, Arne; Wollinger, Gina R.; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2015b): Prävention von Wohnungseinbruch. Was schützt vor einem Einbruch und welche Konsequenzen ziehen Betroffene aus einer solchen Tat? In: *Forum Kriminalprävention* (2): 58–64.
- Dreißigacker, Arne; Wollinger, Gina R.; Blauert, Katharina; Schmitt, Anuschka; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2016): Wohnungseinbruch: Polizeiliche Ermittlungspraxis und justizielle Entscheidungen im Erkenntnisverfahren. Ergebnisse einer Aktenanalyse in fünf Großstädten. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover (Forschungsbericht, 130).
- Gluba, Alexander; Groß, Eva; Hermes, Nina; Hoppe, Laura (2016): Einmalige vs. mehrmalige Wohnungseinbrüche. Ein Test der Flag-Hypothese zur Erklärung wiederholter Viktimisierung. In: *Kriminalistik* 70 (6): 393–401.
- Hermanutz, Max; Lasogga, Frank (1998): Einbruchdiebstahl. Wohnungseinbrüche – nicht nur ein materieller Schaden. In: *Kriminalistik* 52 (3): 171–179.
- Kawelowski, Frank (2012): Von Söhnen, Liebhabern und anderen Einbrechern. Der Wohnungseinbruch und seine Verfolgung durch Polizei und Justiz. Mülheim an der Ruhr: Eigenverlag.
- Kawelowski, Frank (2014): Die Bekämpfung des Wohnungseinbruchs. Hilden: VDP Verl. Deutsche Polizeiliteratur (Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, 20).
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2015): *Kriminalitätsmonitor NRW. Wohnungseinbruch: Risikofaktoren, Anzeigeverhalten und Prävention*. Düsseldorf.
- Schmelz, Gerhard (2000): *Der Wohnungseinbruch aus Opfersicht. Projektstudie*. Verwaltungsfachhochschule, Wiesbaden.
- Schubert-Lustig, Susanne (2011): Wohnungseinbruch. Folgen für die Betroffenen. In: *Polizei & Wissenschaft* (3): 9–22.

- Willing, Sonja; Brenscheidt, Nadine; Kersting, Stefan (2015): Forschungsprojekt Wohnungseinbruchdiebstahl. Erste Ergebnisse der Aktenanalyse. In: *Kriminalistik* 69 (10): 576–586.
- Wollinger, Gina R. (2015): Wohnungseinbruch als traumatisches Ereignis. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung zu Einflussfaktoren posttraumatischer Belastungssymptome. In: *MschKrim* 98 (4): 365–383.
- Wollinger, Gina R.; Dreißigacker, Arne; Blauert, Katharina; Bartsch, Tillmann; Baier, Dirk (2014): Wohnungseinbruch: Tat und Folgen. Ergebnisse einer Betroffenenbefragung in fünf Großstädten. Hg. v. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. Hannover (Forschungsbericht, 124).
- Wollinger, Gina R.; Dreißigacker, Arne; Müller, Jessica; Baier, Dirk (2016): Herausforderungen der Strafverfolgung von Wohnungseinbrüchen aus Sicht der Praxis. In: *Kriminalistik* 70 (6): 384–390.